

14.11.2023

## **Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz**

**Az. 410303#00002#0002**

**Bezug: Anschreiben v. 25.10.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Sabel, sehr geehrter Herr Bornemann, nach Prüfung des insolvenzrechtlichen Bezuges des o.g. Referentenentwurfes erkennen wir solchen in Art.36 - Art.38 und begleitend in Art.13 und Art.43.

Die diesbzgl. Regelungsvorschläge gehen weitgehend konform mit unserer damaligen Stellungnahme aus dem Dezember d. Jahres 2022 und unseren Vorschlägen zum Digitalisierungsthema (*Stellungnahme v. 1.12.2022 zur Anfrage des BMJ v. 25.11.2022 betreffend den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen, und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit vom 1.Dezember 2021 – COM(2021) 759 final –*).

Insbesondere soll das GIS für alle Verwalter\*innen und Verfahren verpflichtend werden und weitgehende Entlastung v. den die Insolvenzgerichte arbeitsmäßig sehr belastenden Akteneinsichtsgesuchen und Nachfragen zum jeweiligen Verfahrensstand bringen. Eine zusätzliche technische Handhabungs-Verbesserung der gesetzlichen Veröffentlichungsplattform (§ 9 InsO) wäre sicher sinnvoll. Die elektronische Forderungsanmeldung wird zutreffend gefördert (nur schade, dass die meisten insolvenzgerichtlichen Fachverfahren diese bisher gar nicht adäquat umsetzen können). Wir begrüßen diese Maßnahmen und die Begleitregelungen zum StaRUG zur Klarstellung der möglichen Vereinbarung v. Formerleichterungen und eindeutigeren Veröffentlichungsmöglichkeiten. Im Insolvenzantragsbereich -insbesondere im Bereich der Privatinsolvenzverfahren- ist es klarstellend hilfreich, zu regeln, dass durch § 130a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E die elektronische Übermittlung eines eingescannten Antrags oder einer eingescannten Erklärung ausdrücklich zugelassen werden soll (dazu jüngst zur diesbzgl. derzeit streitigen Rechtslage AG Hamburg v. 16.10.2023, ZVI 2023, 447). Hilfreich wäre eine klarstellende Regelung zur elektronischen Einreichung v. Veraucherinsolvenzanträgen in Abstimmung mit der gerichtlicherseits verwendeten Fachsystemsoftware zwecks direkter Übernahme v. Gläubigerlisten.

Mit freundlichem Gruß

*Vorstand und Beirat*

*gez. i.V. Frind (Vorstand)*

*(dieses elektronisch übermittelte Dokument trägt keine händische Unterschrift)*

---

### Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

[www.bak-inso.de](http://www.bak-inso.de)

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

info@bak-inso.de